# Die Pfändung von Hypothekenforderungen.

## Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau



vorgelegt von

**Franz Ludwig,**

Referendar.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Richard Schott.

Ehe die Pfändung von Hypothekenforderungen selbst dargestellt werden kann, muß Begriff und Voraussetzung eines solchen Pfändungspfandrechts dargestellt werden. Auszugehen ist dabei von der rechtlichen Konstruktion des Pfandrechts der Forderungen überhaupt. Es stehen sich hier gegenüber die Theorien „vom Recht am Recht", die wieder in die vom dinglichen und die vom persönlichen Recht zerfallen, und die Sukzessionstheorien, die davon ausgehen, daß das Pfandrecht im Wege einer Nachfolge in die Rechte des Gläubigers entstehe. Während die „Theorie von der konstitutiven Sukzession" auf dem Standpunkt steht, daß der Gläubiger sein Recht nicht verliere und der Pfandgläubiger daneben ein neues erwerbe, sagen die Zessionstheorien, daß das Recht des Pfandgläubigers im Wege einer Übertragung der Rechte des Gläubigers auf ihn entstände. Dieses Recht faßt die Theorie „von der bedingten Zession" als ein durch den Verzug des Schuldners bedingtes auf, während die „von der beschränkten Zession" es als ein durch den Sicherungs- und Befriedigungszweck materiell-rechtlich beschränktes ansieht. Das ist als das Richtige anzusehen.

Das Pfändungspfandrecht an Hypothekenforderungen i. e. S. ist analog dem vertraglichen Pfandrecht zu behandeln und ist wie dieses ein dingliches und ein Besitz-Pfandrecht. Zudem besteht bei ihm eine doppelte Akzessorietät, nämlich einmal die des Pfandrechts gegenüber der Forderung und dann die vielumstrittene der Hypothek gegenüber der Forderung.

Was die Voraussetzungen für ein Pfändungspfandrecht an Hypothekenforderungen angeht, so sind dabei die materiell-rechtlichen — Forderungsberechtigung des Vollstreckungsschuldners oder die diesem gleichstehende Verfügungsbefugnis und die Unmöglichkeit der Pfändung eigner Sachen, — zu trennen von

den formell-rechtlichen, wie den allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts und der Notwendigkeit eines vollstreckbaren Titels mit Vollstreckungsklausel.

Das Zwangvollstreckungsverfahren selbst zerfällt in zwei Akte: das Pfändungs- und das Verwertungsverfahren. Die gewöhnlichen Fälle sind die der Pfändung einer Briefhypothek, wobei insbesondere die Übergabe des Briefes und die Bedeutung des § 830 Abs. II Z.P.O. zu beachten ist, oder einer Buchhypothek. Hier bestehen Besonderheiten bei der Eintragung ins Grundbuch und bei der Pfändung eines Berichtigungsanspruchs. Als Sonderfall anzusehen ist die Pfändung einer Eigentümerhypothek, einer Höchstbetragshypothek oder einer hypothekarisch gesicherten Nebenforderung. Bei dem Verwertungsverfahren sind drei Arten zu unterscheiden: die Überweisung zur Einziehung ist die gebräuchlichste, die auch für den Gläubiger gar keine Gefahr bietet. Selten ist die Überweisung an Zahlungsstatt zum Nennwert, die insbesondere durch ihre Zessionswirkung interessant ist. Die anderweitige Verwertung gemäß § 844 Z.P.O. kommt nur in ganz einzelnen Fällen vor.

Die Rechtsstellung der Beteiligten ist verschieden nach der Pfändung, aber vor der Überweisung und nach der Überweisung. Im ersteren Falle ist die Stellung des Schuldners schon sehr beschränkt zugunsten des Gläubigers, während die des Drittschuldners fast gar nicht berührt wird. Nach der Überweisung bestehen Verschiedenheiten je nach einer Überweisung zur Einziehung oder einer solchen an Zahlungsstatt zum Nennwert. Bei letzterer verschwindet der Schuldner ganz aus dem Schuldverhältnis, während er sonst doch noch einige, wenn auch äußerst geringe Rechte übrig behält. Die Stellung des Gläubigers wird in jedem Falle durch das Befriedigungsrecht bedeutend verstärkt. Die des Drittschuldners bleibt wieder verhältnismäßig unberührt. Eine Besonderheit ergibt sich für ihn nur aus dem Schutz, den ihm der Absatz II des § 836 Z.P.O. gewährt.